

Arbeitssicherheit: Wer haftet bei nicht rechtzeitiger oder nicht genügender Umsetzung der Beanstandungen der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Nach dem Arbeitsschutzrecht trägt der Unternehmer die Gesamtverantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz. Die Haftung liegt bei ihm. In der Kirchengemeinde ist dies der Kirchenvorstand.

Die Kirchengemeinden haben die Pflicht, erkannte Gefahrenquellen z.B. in ihren Gebäuden so schnell wie möglich zu beseitigen, oder, wenn eine rasche Beseitigung nicht möglich und ein Schadenseintritt nicht auszuschließen ist, entsprechende Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen. Es mag bei der Beseitigung verschiedener, festgestellter Mängel, eine gewisse Prioritätensetzung erforderlich sein. Niemand wird aber daran zweifeln, dass etwa ein Kirchturm weiträumig abzusperren ist, wenn Dachplatten herunterstürzen oder dass in einem Kindergarten keine offenen Gefahrenquellen geduldet werden können.

Die Haftungssituation stellt sich rechtlich nicht ganz einfach dar. Es gibt so gut wie keine Rechtsprechung zu dem Thema, da Fälle von Haftung der Mitglieder des Kirchengemeinderats bisher kaum aufgetreten sind.

Im Bereich der Schadensersatzpflicht ist die persönliche Haftung der Kirchengemeinderatsvorsitzenden bestimmt durch das Verhältnis als Kirchenbeamter (Ehrenbeamter). Für sie ist § 45 Kirchenbeamtenengesetz maßgeblich, dessen Absatz 1 die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Absatz 4 gibt noch eine erweiterte Möglichkeit, von Haftung abzusehen, wobei dessen Auslegung im Lichte von § 72 Kirchenbeamtenengesetz geschehen muss, nach dem die Rechte und Pflichten des Ehrenbeamten durch die Art seines Dienstverhältnisses bestimmt sind. Dies setzt besondere Fürsorgepflichten des Dienstherrn gegenüber dem Ehrenbeamten voraus.

Die übrigen Mitglieder des Kirchengemeinderats können hier nicht schlechter gestellt sein als die Vorsitzenden, die nach § 42 KGO in besonderer Weise für das Handeln der Kirchengemeinde verantwortlich sind und nach § 24 Abs. 5 KGO rechtswidrige Beschlüsse mit auf-schiebender Wirkung beanstanden können. Die anderen Mitglieder des Kirchengemeinderats trifft also keine schärfere Haftung als die Vorsitzenden.

Eine andere Frage ist die, ob die Mitglieder des Kirchengemeinderats zunächst von außen, das heißt von Dritten in Anspruch genommen werden können. Das ist strittig. Auch hier ist das Beamtenverhältnis von Bedeutung. Die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs deutet in die Richtung, dass Außenstehende direkt die Kirchengemeinde verklagen müssen, weil das Haftungsprivileg des Artikel 34 Grundgesetz auch für Kirchenbeamte eingreift (Urteil des BGH vom 20. Februar 2003, NJW 2003, 1308). Ein Regress der Kirchengemeinde Ihnen gegenüber wäre dann nach § 839 BGB wieder auf Fälle des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens beschränkt.

Für die anderen Mitglieder des Kirchengemeinderates gilt diese Privilegierung nicht. Für diese und auch für Sie, wenn die Gerichte die Geltung von Art. 34 GG ablehnen sollten, ist aber in jedem Fall über §§ 89 und 31 BGB die Kirchengemeinde für ein Handeln ihrer Organe haftbar und nach dem oben gesagten verpflichtet, sie auch im Außenverhältnis von Ansprüchen freizustellen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

Die Landeskirche hat durch Sammelversicherungen weitestgehende Vorsorge für die (ehrenamtlichen) Mitarbeiter gegen Haftungsansprüche Dritter getroffen. Es gibt eine Haftpflichtversicherung, die grundsätzlich nur die vorsätzlichen Schadensfälle ausschließt. Damit sind zumindest einige Fälle grober Fahrlässigkeit ebenfalls vom Versicherungsschutz umfasst. Darüberhinaus gibt es neben den gesetzlichen Unfallversicherungen eine weitere Un-

fallversicherung für Fälle, in denen die gesetzliche Unfallversicherung nicht eintritt. Diese bezieht sich auf die Mitarbeiter und Teilnehmer an Veranstaltungen der Kirche. Schließlich gibt es eine Versicherung der Kirchengemeinde gegen Vermögensschäden, die ihr von ihren eigenen Mitarbeitern und Organen verursacht werden.

Bei einem wissentlichen Zuwiderhandeln gegen Gesetze, Vorschriften, Anweisungen, Bedingungen und sonstige wissentliche Pflichtverletzungen sind allerdings auch bei diesen Versicherungen Ausschlüsse vorgesehen. Eine ausführliche Darstellung der Versicherungen ist im Amtsblatt der Landeskirche in Band 55, Beiblatt 3 abgedruckt.

Abschließend wollen wir noch auf die strafrechtliche Situation hinweisen. Die Kirchengemeinden, und damit auch die für sie handelnden Organe, haben in bestimmtem Umfang eine Garantenstellung für die Sicherheit der von ihnen zugänglich gemachten Gebäude. In den genannten Beispielen der Sicherheit im Kindergarten (z.B. fehlender Einbau bruchstarker Gläser) oder der baufällig werdenden Kirchen (mit akuter Gefährdung von Passanten) leuchtet es ein, dass dann, wenn dieser Gebäudezustand den Organen bekannt oder fahrlässig nicht bekannt ist, eine strafrechtliche Verfolgung beim Eintritt einer schweren Körperverletzung oder einem Todesfall aufgrund der Unterlassung der nötigen Sicherheitsmaßnahmen nicht auszuschließen ist. Auch im Bereich der Ordnungswidrigkeiten ist eine Verfolgung der Kirchengemeinde selber oder der Mitglieder des Kirchengemeinderats bei schweren Verstößen nicht auszuschließen, wenn uns auch bisher keine solchen Fälle bekannt sind. Strafrechtliche Ermittlungen und Strafbefehle gab es aber gegen Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit andere verletzt haben, wie nach der Verwendung von salmonellenverseuchten Eiern beim Gemeindefest mit entsprechenden Folgen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Mitglieder des Kirchengemeinderats und insbesondere die gewählten Vorsitzenden nicht in größerem Umfang Risiken eingehen, als die Vorsitzenden eines eingetragenen Vereins, der entsprechende Tätigkeiten entwickelt. Vielmehr ist durch die Begrenzung der Haftung nach dem kirchlichen Recht ein geringeres Risiko mit dem Vorsitz im Kirchengemeinderat verbunden. Zudem sind von der Landeskirche soweit möglich Versicherungen abgeschlossen worden. Dort, wo eine Garantenstellung besteht, insbesondere für Personen, die sich in der betreffenden Situation selbst nicht schützen können (Kindergartenkinder, Passanten vor der baufälligen Kirche) kann letztlich eine Haftung und auch strafrechtliche Haftung nicht mit letzter Konsequenz ausgeschlossen werden. Die Arbeitssicherheitsrichtlinien sind dabei Maßstab für das Verschulden und von den Kirchengemeinden grundsätzlich einzuhalten.

Für die Haftung des Kirchenpflegers und des geschäftsführenden Pfarrers gelten die Ausführungen zur Haftung entsprechend, wobei ihnen die Privilegierung nach § 72 Kirchenbeamtenengesetz nicht zukommt.

Stuttgart, den 13. November 2006
Preißing
R 6.2